

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Theologischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-
Bachelor- und Masterstudiengänge Evangelische Religionslehre
mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Education (M.Ed.)
(Fachprüfungsordnung Evangelische Religionslehre (2-Fächer))**

Vom 29. November 2007

Veröffentlichung vom 24. April 2008 (NBl. MWV. Schl.-H., S. 103), geändert durch Satzung vom 12. Februar 2010, Veröffentlichung vom 1. April 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 8), geändert durch Satzung vom 23. Juli 2010, Veröffentlichung vom 11. Oktober 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 62), geändert durch Satzung vom 10. Februar 2011, Veröffentlichung vom 31. März 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 43), geändert durch Satzung vom 12. Mai 2011, Veröffentlichung vom 1. Juni 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 50), geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2011, Veröffentlichung vom 2. März 2012 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 7), geändert durch Satzung vom 11. Mai 2012, Veröffentlichung vom 8. Juni 2012 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 32), geändert durch Satzung vom 23. Mai 2017, Veröffentlichung vom 13. Juli 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 52)

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Theologischen Fakultät vom 5. November 2007 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 4 Prüfungsausschuss und Prüfer
- § 5 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 6 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 7 - *gestrichen*-
- § 8 Bachelor- und Masterarbeit
- § 9 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

- § 10 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 11 - *gestrichen*-
- § 12 Bildung der Fachnote

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) (Lehramt an Gymnasien)

- § 13 Zugang zum Masterstudium
- § 14 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 15 - *gestrichen*-
- § 16 - *gestrichen*-
- § 17 Bildung der Fachnote

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 18 Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) und Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Evangelische Religionslehre im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

§ 2

Studienjahr

- (1) Die Studiengänge dieser Fachprüfungsordnung sind nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen in den Bachelorstudiengang für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für gerade Fachsemester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.
- (3) Einschreibungen in den Masterstudiengang sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen.

§ 3

Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 4

Prüfungsausschuss und Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzender oder Vorsitzendem, zwei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. Mai 1957 eine Vertreterin oder einen Vertreter der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche als zusätzliche Prüferin oder Prüfer für eine Prüfungskommission bestellen.

§ 5

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Die zeitliche Dauer einer Klausur umfasst mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten. Der Umfang einer Seminararbeit umfasst mindestens 10 und höchstens 30 Seiten.

- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem mit der Anzahl der der zugehörigen Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkten gewichteten Mittel der erzielten Einzelnoten. Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage.
- (4) Wird eine Modulprüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam beurteilt, wird die Note gemeinsam festgelegt.
- (5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden innerhalb von sechs Wochen bewertet.

§ 6

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung im Bachelorstudiengang zum Proseminar im Fach Kirchengeschichte ist der Nachweis des Latinums.¹
- (2) Voraussetzung für die Zulassung im Bachelorstudiengang zu den Proseminaren in den Fächern Altes und Neues Testament ist der Nachweis des Graecums.²
- (3) Beinhaltet ein Modul Exkursionen, Praktika, praktische Übungen oder Sprachkurse, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (4) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 3 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können, die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.
- (5) Dies ist bei allen Proseminaren und Übungen der Fall. Das Erreichen des Qualifikationsziels dieser Lehrveranstaltungen erfordert die gemeinsame Lektüre, Analyse und Interpretation von Texten und Quellen sowie die sitzungsübergreifende wissenschaftliche Diskussion der Studierenden untereinander und mit den Dozierenden. Der Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodiken, die insbesondere in den Proseminaren angeeignet und in den Übungen vertieft werden, setzt eine kontinuierliche Präsenz voraus.
- (6) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung nicht mehr als zwei Mal fernbleibt. Wenn mehr als zwei Termine aus Krankheitsgründen oder vergleichbaren Verhinderungsgründen versäumt werden, entscheidet der/die Lehrende, ob die Prüfungszulassung durch Anerkennung von Ersatzleistungen erteilt werden kann. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (7) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet. In allen übrigen Veranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme keine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.
- (8) Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen ergeben sich aus der Anlage.

¹ Hinweis zu § 6 Abs. 1 und 2: Werden die erforderlichen Sprachkenntnisse parallel zum Studium erworben, so ist für jede nachzulernende Sprache der Termin der Pflichtstudienberatung (vgl. § 16 Abs. 1 Prüfungsverfahrensordnung) ein Semester später.

² Hinweis zu § 6 Abs. 1 und 2: Werden die erforderlichen Sprachkenntnisse parallel zum Studium erworben, so ist für jede nachzulernende Sprache der Termin der Pflichtstudienberatung (vgl. § 16 Abs. 1 Prüfungsverfahrensordnung) ein Semester später.

§ 7
-gestrichen-

§ 8
Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit oder zur Masterarbeit kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlags begründet wird.
- (2) Der Umfang der Bachelorarbeit umfasst mindestens 50.000 und höchstens 70.000 Zeichen (einschließlich Leerzeichen), der für die Arbeit im Master of Education umfasst mindestens 100.000 und höchstens 140.000 Zeichen (einschließlich Leerzeichen).
- (3) Die Bachelorarbeit bzw. die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und auf einem elektronischen Datenträger bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 9
Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag der Institute der Theologischen Fakultät durch den Fakultätskonvent festgestellt. Die maximale Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.

Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die a) in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich b) rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und c) die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Grundsätzlich ist der Anmeldetermin maßgeblich. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, die sich als erste angemeldet haben. Um Härtefälle zu vermeiden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von dieser Regelung abweichen.

II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

§ 10
Studienziel, Zweck der Prüfung

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiums Evangelische Religionslehre sollen den Studierenden grundlegende Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zur Bildung wissenschaftlich fundierter Urteile und zu kritischer Reflexion der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigt werden. Darüber hinaus sollen sie in die Lage versetzt werden, das erworbene Wissen tätigkeits- oder berufsfeldspezifisch anzuwenden.
- (2) Durch die Bachelorprüfung im Fach Evangelische Religionslehre wird festgestellt, ob die oder der Studierende die notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und die wissenschaftlichen Methoden zu einer auch berufsfeldpraktischen Urteilsbildung anwenden kann.

§ 11
- gestrichen -

§ 12
Bildung der Fachnote

Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten des Fachs mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) (Lehramt an Gymnasien)

§ 13
Zugang zum Masterstudium

- (1) Näheres regelt die Zwei-Fächer-Prüfungsordnung.
- (2) Als weitere Voraussetzung sind Latein- und Griechisch-Kenntnisse erforderlich. Näheres regelt die Studienqualifikationssatzung.

§ 14
Studienziel, Zweck der Prüfung

- (1) Durch das Studium des Masters of Education (Lehramt an Gymnasien) im Fach Evangelische Religionslehre sollen die Studierenden die für den Unterricht an Gymnasien erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sowie sprachliche Fertigkeiten erwerben.
- (2) Durch die Prüfung im Fach Evangelische Religionslehre soll festgestellt werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat die für den Unterricht an Gymnasien erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und in der Lage ist, wissenschaftlich zu arbeiten und die dadurch gewonnenen Erkenntnisse anzuwenden.

§ 15
-gestrichen-

§ 16
-gestrichen-

§ 17
Bildung der Fachnote

Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten des Fachs.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18
Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach Artikel 1 § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Artikel 2 § 1 Abs. 4 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 28. November 2007 erteilt.

Kiel, den 29. November 2007

Der Dekan der Theologischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Prof. Dr. Hartmut Rosenau

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 23. Juli 2010

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2009/10 aufgenommen haben, legen ihre Prüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung ab.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 12. Mai 2011

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 23. Mai 2017

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen im Fach Evangelische Religionslehre

1. Zwei-Fächer-Bachelor of Arts (70 LP)

BA-Ein		Einführung in das Theologiestudium						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	Keine	15 LP / 450 Stunden		
Lehrveranstaltungen	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Interdisziplinäre Einführung Theologie	*Übung	3	3	Pflicht	Keine	-	-	
Bibelkunde AT	*Übung	2	6	Pflicht	Klausur	Note	Häufig	
Bibelkunde NT	*Übung	2	6	Pflicht	Klausur	Note	Häufig	
BA-PT		Religionspädagogik						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. und 3. Semester	2 Semester			Pflicht	Keine	8 LP / 240 Stunden		
Lehrveranstaltungen	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Grundfragen der Religionspädagogik	Vorlesung	3	4	Pflicht	Portfolio	Note	Keine	
Proseminar Religionspädagogik	*Seminar	2	4	Pflicht				
BA-SY		Systematische Theologie						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. und 4. Semester	2 Semester			Pflicht	Keine	8/11 LP / 240/330 Stunden		
Lehrveranstaltungen	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Grundfragen der Systematischen Theologie	Vorlesung	3	4	Pflicht	Keine	-	Keine	
Proseminar Systematische Theologie	*Seminar	2	4/7	Pflicht	Hausarbeit oder schriftliche Aufgaben (benotet) (alternativ zu KG)	Note		
BA-KG		Kirchengeschichte						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. und 4. Semester	2 Semester			Pflicht	Latinum	8/11 LP / 240/330 Stunden		
Lehrveranstaltungen	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Kirchengeschichte im Überblick	Vorlesung	3	4	Pflicht	Keine	-	Keine	
Proseminar Kirchengeschichte	*Seminar	2	4/7	Pflicht	Hausarbeit oder schriftliche Aufgaben (benotet) (alternativ zu SY)	Note		
BA-NT		Neues Testament						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
5. Semester	1 Semester			Pflicht	Graecum	8/11 LP / 240/330 Stunden		
Lehrveranstaltungen	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Einführung in das Neue Testament	Vorlesung	3	4	Pflicht	Keine	-	Keine	
Proseminar Neues Testament	*Seminar	2	4/7	Pflicht	Hausarbeit oder schriftliche Aufgaben (benotet) (alternativ zu AT)	Note		
BA-AT		Altes Testament						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
5. und 6. Semester	2 Semester			Pflicht	Graecum	8/11 LP / 240/330 Stunden		
Lehrveranstaltungen	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Einführung in das Alte Testament	Vorlesung	3	4	Pflicht	Keine	-	Keine	
Proseminar Altes Testament	*Seminar	2	4/7	Pflicht	Hausarbeit oder schriftliche Aufgaben (benotet) (alternativ zu NT)	Note		

BA-WP		Wahlpflicht (interdisziplinär)					
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
Nicht festgelegt	2 Semester	Pflicht	Keine	9 LP / 270 Stunden			
Lehrveranstaltungen	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Übung nach Wahl **	*Übung	2	2	Pflicht	Keine	-	Keine
Übung nach Wahl **	*Übung	2	3	Pflicht	mündliche Prüfung	Note	
Seminar Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie/Ökumene	Seminar	2	4	Pflicht	Keine	-	

*=Anwesenheitspflicht

**=Die Übungen können frei aus den Veranstaltungen der Theologischen Fakultät mit dem Kürzel BA-WP gewählt werden.

2. Zwei-Fächer-Master of Education (35 LP)

EvRel-EXEG		Bibelexegese (Altes Testament und Neues Testament)					
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht	Latinum und Graecum	8 LP / 240 Stunden			
Lehrveranstaltungen	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Exegetische Vorlesung zum Alten Testament oder zum Neuen Testament	Vorlesung	3	3	Pflicht	Keine	-	Keine
Hauptseminar Altes Testament oder Hauptseminar Neues Testament	Seminar	2	5	Pflicht	Ausgearbeitetes Referat/ Hausarbeit	Note	

Weitere Angaben:

Wird die Vorlesung zum Alten Testament belegt, muss das Hauptseminar zum Neuen Testament gewählt werden und umgekehrt.

EvRel-FD1		Bibeldidaktik					
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht	Latinum und Graecum	8 LP / 240 Stunden			
Lehrveranstaltungen	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
AT-Texte oder NT-Texte im Unterricht	*Übung	2	4	Pflicht	Gemeinsames Portfolio	Note	Keine
Bibeldidaktik im Religionsunterricht	*Übung	2	4	Pflicht			

EvRel-GUG		Christentum in Geschichte und Gegenwart					
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
2. und 3. Semester	2 Semester	Pflicht	Latinum und Graecum	8 LP / 240 Stunden			
Lehrveranstaltungen	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Vorlesung zur Kirchengeschichte oder zur Systematischen Theologie	Vorlesung	3	3	Pflicht	Keine	-	Keine
Hauptseminar Kirchengeschichte oder Hauptseminar Systematische Theologie	Seminar	2	5	Pflicht	Ausgearbeitetes Referat/ Hausarbeit	Note	

Weitere Angaben:

Wird die Vorlesung zur Kirchengeschichte belegt, muss das Hauptseminar in Systematischer Theologie gewählt werden und umgekehrt.

EvRel-FD2		Didaktik religiöser Themen					
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
3. Semester	1 Semester	Pflicht	Latinum und Graecum	8 LP / 240 Stunden			
Lehrveranstaltungen	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Themen der Kirchengeschichte oder der Dogmatik/Ethik im Religionsunterricht	*Übung	2	4	Pflicht	Gemeinsames Portfolio	Note	Keine
„Religion“ im Religionsunterricht	Seminar	2	4	Pflicht			

EvRel-Int		Integration theologischer und fachdidaktischer Kompetenz					
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
4. Semester	1 Semester	Pflicht	Latinum und Graecum	3 LP / 90 Stunden			
Lehrveranstaltungen	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Integration theologischer Kompetenz	*Übung	1	1	Pflicht	Kolloquium mit Präsentationsleistung im Anschluss an beide Teilmodule zu einem in den Lehrveranstaltungen behandelten Themengebiet.	Note	Keine
Integration fachdidaktischer Kompetenz	*Übung	2	2	Pflicht			

*=Anwesenheitspflicht